



ORTSGEMEINDE SIEFERSHEIM

Annerose Kinder, Ortsbürgermeisterin

Gemeindeverwaltung · 55599 Siefersheim

Bürozeiten:

donnerstags

18.00 – 19.30 Uhr

Richtlinien zur Vergabe der gemeindeeigenen Baugrundstücke im Baugebiet Wehrbörder

Vorbemerkungen

Mit Prüfung der Vergaberichtlinien durch den Gemeinde- und Städtebund und der Zustimmung des Gemeinderates fällt der Startschuss für das offizielle Bewerbungsverfahren für das Baugebiet Wehrbörder.

Nach Veröffentlichung des Angebots im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wöllstein haben Interessenten für eines der zur Vergabe anstehenden gemeindeeigenen Grundstücke bis zum 16. November 2017 die Möglichkeit sich um ein Grundstück zu bewerben. Darüber hinaus werden die bisherigen auf einer Liste geführten Interessenten rechtzeitig seitens der Ortsgemeinde informiert.

Bewerbungen um ein Baugrundstück müssen der Ortsgemeinde Siefersheim, Borngasse 1, 55599 Siefersheim bis 16. November 2017, 19:00 Uhr schriftlich zugegangen sein.

Mit Ablauf der Bewerbungsfrist wird die Verteilung der Bauplätze unter Anwendung der Vergaberichtlinien erfolgen.

Nach Ablauf der Frist findet eine öffentliche Verlosung der Grundstücke unter den Bewerbern statt. Zeit und Ort werden mit dem Angebot bekannt gegeben. Bei der Verlosung ist die Anwesenheit des Bewerbers oder einer von ihr/ihm bevollmächtigten Person erforderlich.

Die Einladung sowie ein amtlicher Lichtbildausweis des Bewerbers oder der von ihm bevollmächtigten Person sind zum Verlosungstermin mitzubringen. Darüber hinaus benötigen Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht des Bewerbers.

Vergabe von neun Bauplätzen im Baugebiet „Wehrbörder“ durch die Gemeinde Siefersheim

Die Gemeinde vergibt an interessierte Bauwerber 9 Bauplätze nach dem nachstehenden Verfahren im Baugebiet „Wehrbörder“

Die Vergabe dieser Bauplätze wird in einem Losverfahren durchgeführt.

Zugelassen zu diesem Losverfahren werden einheimische und auswärtige Bauwerber nachfolgender Verteilung. Von den 9 Bauplätzen werden 8 an einheimische und 1 an auswärtige Bewerber vergeben.

Als einheimisch gilt, wer in Siefersheim geboren ist oder bis zum 18. Lebensjahr hier gewohnt hat und wieder hier ansässig werden möchte.

Wer seinen aktuellen Hauptwohnsitz Siefersheim hat, gilt ebenfalls als einheimisch.

Die Bauplätze werden nur für den selbst genutzten Wohnbedarf abgegeben.

Bewerber, die bereits selbst genutztes Wohneigentum oder Baugrundstücke innerhalb der VG haben, werden im Vorfeld von der Verlosung ausgeschlossen.

Ebenso sind Doppelbewerbungen von Ehepartnern, Lebensgemeinschaften, Eltern und Kindern unzulässig.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks aus dem Eigentum der Gemeinde besteht nicht.

Datum.....

Unterschrift.....



ORTSGEMEINDE SIEFERSHEIM

Annerose Kinder, Ortsbürgermeisterin

Richtlinien zur Vergabe der gemeindeeigenen Baugrundstücke im Baugebiet Wehrbörder

Bauverpflichtung

Jeder Erwerber eines gemeindlichen Wohnbaugrundstücks muss sich verpflichten, auf dem Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Vertragsabschluss mit den Baumaßnahmen für ein Wohngebäude zu beginnen und das Grundstück spätestens 5 Jahre nach Vertragsabschluss mit einem bezugsfertigen Wohngebäude zu bebauen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist wird ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht der Gemeinde Siefersheim begründet und im Grundbuch durch eine Vormerkung abgesichert. Eine Verzinsung findet nicht statt.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Siefersheim und den einzelnen Bauplatzerwerbern werden ausschließlich durch die abzuschließenden Grundstückskaufverträge geregelt.

Die Verlosung wird wie folgt durchgeführt:

Jeder zugelassene Bewerber hat nur ein Los im Lostopf. Der erste gezogene Bewerber hat die Auswahl unter allen Grundstücken; der jeweils Nächstgezogene nur noch die Auswahl auf die verbliebenen Grundstücke. Sobald 8 Bauplätze von einheimischen oder 1 Bauplatz von auswärtigen Bewerbern ausgelost bzw. ausgewählt wurden, endet das Losverfahren für die jeweilige Bewerbergruppe.

Aus den verbleibenden Bewerbern wird eine Warteliste ausgelost.

Nimmt ein gezogener Bewerber die Auswahl nicht an oder nimmt er das Kaufangebot ohne Verschulden der Gemeinde nicht innerhalb von 12 Wochen nach Beschluss des Gemeinderates durch Abschluss eines notariellen Kaufvertrages an, rückt der Bewerber der Warteliste nach.

Ein Tausch unter den zugelosten Bewerbern wird ausgeschlossen.

Nach Abschluss des jeweiligen Verlosungsdurchgangs entscheidet der Gemeinderat über die Vergabe der Grundstücke in öffentlicher Sitzung.

Sollte ein Bewerber verhindert sein, darf eine nachweislich bevollmächtigte Person bei der Verlosung anwesend sein.

An der Verlosung sind alle Bewerber und deren Partner/ Familien zugelassen.

Der Termin zur Verlosung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Verlosung ist öffentlich und wird durch einen Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein unter Anwesenheit der Verwaltungsspitze durchgeführt.

Weitere Hinweise:

- der Entwurf der Vergaberichtlinien wurde von der Rechtsabteilung des Gemeinde- und Städtebundes geprüft;
- das Grundstück 523 ist von der Regelung ausgeschlossen

Datum, Unterschrift